WOHLFAHRTSFONDS
DER WIENER ÄRZTE

Infoblatt Kinderunterstützung

Kindern von Empfängern einer Alters- oder Invaliditätsversorgung ist für die Erziehung, Ausbildung und Fortbildung bis zur Erlangung der Volljährigkeit Kinderunterstützung zu gewähren.

Über die Volljährigkeit hinaus ist die Kinderunterstützung zu gewähren, wenn die betreffende Person
a) sich in einer Schul- oder Berufsausbildung befindet und das 27. Lebensjahr noch nicht vollendet hat;
b) wegen körperlicher oder psychischer Krankheiten oder Störungen erwerbsunfähig ist, wenn dieser Zustand seit Erlangung der Volljährigkeit oder im unmittelbaren Anschluss an die Berufs- oder Schulausbildung besteht, solange dieser Zustand andauert.

Ein Anspruch auf Kinderunterstützung besteht nicht:
a) für Kinder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben und selbst Einkünfte gemäß § 2 Abs. 3 EStG 1988 - ausgenommen die durch das Gesetz als einkommensteuerfrei erklärten Einkünfte und Entschädigungen aus einem gesetzlich anerkannten Lehrverhältnis - beziehen, sofern diese den im § 5 des Familienlastenausgleichsgesetzes 1967, BGBl. Nr. 376, jeweils festgesetzten monatlichen Betrag übersteigen;
b) bei Verehelichung.

Die Kinderunterstützung ist während der Ableistung des Präsenzdienstes weiter zu gewähren.

Die Kinderunterstützung beträgt für Kinder von Empfängern der Altersversorgung € 71,70, für Kinder von Empfängern der Invaliditätsversorgung € 180,00. Die Kinderunterstützung von € 180,00 ist jedenfalls zu gewähren, wenn das Kind wegen körperlicher oder psychischer Krankheiten oder Störungen dauerhaft erwerbsunfähig ist.

Form und Inhalt des Antrages auf Gewährung der Kinderunterstützung

- Für jedes studierende (bis zum 27. LJ) oder minderjähriges **Kind** muss ein **eigener Antrag** auf Gewährung der **Kinderunterstützung** gestellt werden. Nur bei Minderjährigen ist der Antrag vom Vormund zu unterschreiben (Bei Volljährigkeit - Unterschrift des Kindes!)

Erforderliche Beilagen:

* Geburtsurkunde
* Meldezettel
* Schulbesuchsbestätigung bzw. Inskriptionsbestätigung des Kindes
* Sozialversicherungsnummer
* Bankverbindung (**Pensionskonto** im Inland, bitte Bestätigung der Bank beilegen, das Konto muss auf den Namen des Kindes lauten)

Für Fragen wenden Sie sich bitte an die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Concisa. Diese stehen Ihnen im Auftrag der Ärztekammer für Wien gerne unter der Telefonnummer +43/1/ 501 720 zur Verfügung (Mo, Mi, Do 08:00–16:00, Di 08:00–18:00, Fr 08:00–14:00) oder per Mail aerzte@concisa.at